

Zeitschrift: Profil : sozialdemokratische Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 54 (1975)
Heft: 7-8

Artikel: Im Kampf gegen die kurzen Freiheitsstrafen
Autor: Sahlfeld-Singer, Hanna
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-339033>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Im Kampf gegen die kurzen Freiheitsstrafen

Redaktionelle Vorbemerkung

In der letzten Nummer unserer Zeitschrift wurde ausführlich über die Problematik der kurzfristigen Freiheitsstrafen orientiert. Mittlerweile hat Hanna Sahlfeld-Singer im Nationalrat ein entsprechendes Postulat eingereicht. Unserer neuesten Mitarbeiterin sind wir sehr zu Dank verpflichtet, dass sie diesen Vorstoss gewagt und — angesichts der Widerstände im konservativen Lager — Mut zur Unpopularität bewiesen hat.

Dass der Anstoss zum praktischen Handeln von einer Theologin ausgeht, ist besonders zu begrüßen. Die Revision des Strafrechts ist eine gesellschaftliche Aufgabe, die nicht nur den Juristen überlassen werden darf. R. L.

Postulat

In der Strafvollzugsforschung wird die Zweckmässigkeit von kurzen Freiheitsstrafen als strafrechtliche Sanktion immer mehr bezweifelt. Die europäische Tendenz geht dahin, kurze Freiheitsstrafen durch Geldstrafen zu ersetzen und gleichzeitig die Geldstrafe gerechter auszugestalten.

Der Bundesrat wird eingeladen, eine Revision des Schweizerischen Strafgesetzbuches in folgendem Sinn zu prüfen:

1. Ersetzung kurzer Freiheitsstrafen durch Geldstrafen
2. Gerechtere Ausgestaltung der Geldstrafe durch Einführung des sogenannten «Tagesbussensystems», wobei sowohl das Einkommen als auch das Vermögen des Täters bei der Festsetzung des Tagessatzes zu berücksichtigen wäre.

Begründung

Im ersten Punkt des Postulats ist von den kurzen Freiheitsstrafen die Rede. Diese sind nicht erst seit gestern im Kreuzfeuer der Kritik, sondern schon seit bald 100 Jahren. Solange gab und gibt es auch immer wieder Ansätze zu deren Eindämmung oder Ueberwindung. Die schärfste Kritik an den kurzen Freiheitsstrafen dürfte anfangs dieses Jahrhunderts vom berühmten Franz von Liszt ausgesprochen worden sein: «Wenn die kurzzeitige Freiheitsstrafe nichts taugt, ist unsere ganze heutige Strafrechtspflege nichts wert». «Die kurzfristige Freiheitsstrafe ist nicht nur nutzlos: sie schädigt die Rechtsordnung schwerer, als die völlige Straflosigkeit der Verbrecher es zu tun im Stande wäre.»¹

1969/70, bei der letzten Teilrevision des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches, wurde das Problem der kurzen Freiheitsstrafen diskutiert. Zu

¹ von Liszt, Kriminalpolitische Aufgaben, in: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Bd. 1, Berlin 1905 (S. 346/347).

einer grundlegenden Aenderung kam es nicht. So spielen die kurzfristigen Freiheitsstrafen – trotz des Wissens um ihre Problematik – nach wie vor eine grosse Rolle. Es ist allerdings zu beachten, dass der bedingte Strafvollzug vermehrt zugestanden wird. Das entschärft die Sache.

Was macht die kurzen, weniger als sechs Monate dauernden Freiheitsstrafen so fragwürdig? Erstens einmal ist eine Resozialisierung in so kurzer Zeit nicht möglich. Vor allem deshalb nicht, weil der Verurteilte ja noch sehr oft durch die Freiheitsstrafe mit der Zerstörung seiner bisherigen sozialen Kontakte konfrontiert wird: er hat Arbeitsplatz, Familie, Freunde zu verlassen. Dafür gewinnt er im Gefängnis neue, zufällige Kontakte; eine feste Gruppenbildung ist wegen des Kommens und Gehens kaum möglich. Belastend wirkt sich ferner die Schwierigkeit aus, dass der Verurteilte während seiner Zeit der Strafe weitgehend der eigenen Verantwortung enthoben ist, nachher aber um so grössere Verantwortung zum Aufarbeiten der angestauten Probleme aufbringen sollte: er muss sich wieder in die Familie oder seine sonstige soziale Umwelt einordnen, er muss mit Vorurteilen fertig werden, in vielen Fällen muss er noch angelaufene Schulden abzahlen, obwohl er genauso gerne auch für sich selber das Nötigste an Kleidern usw. besorgen würde.

Es war für mich keine Überraschung,² als statistisch aufgezeigt wurde, dass die kurzen Freiheitsstrafen die höchsten Rückfallquoten aufweisen (im Unterschied zu Bussen, sofern sie hoch sind – und zu bedingtem Strafvollzug). Die kurzen Freiheitsstrafen haben auch eine steigernde Tendenz (wer je im Gefängnis war, kommt kaum ein nächstes Mal mit Busse davon).

Das Ziel der Strafandrohung als Abschreckung wird genauso verfehlt wie das Ziel der notfalls nötigen Erziehungsmöglichkeit, die weitere Straftaten verhindern soll.

Die Ersetzung der kurzen Freiheitsstrafen drängt sich je länger je mehr auf. In der Wissenschaft werden verschiedene Möglichkeiten diskutiert. Im grossen und ganzen ist eine europäische Tendenz festzustellen, nämlich die Ersetzung der kurzen Freiheitsstrafen durch Geldstrafen im Rahmen der sogenannten Laufzeitgeldstrafe oder des Tagesbussensystems. Ich konzentriere mich daher ebenfalls auf diese Möglichkeit. Erfreulicherweise habe ich festgestellt, dass der Kommissionssprecher bei der Revision von Artikel 48 StGB am 12. März 1969 ein persönliches Anliegen vorgebracht hat, das nichts anderes war als das, wovon ich heute wieder spreche. Da Arthur Schmid damals weder in der Kommission noch im Plenum ein Echo fand, gestatte ich mir, sein Votum aus dem Jahre 1969 zu zitieren: «Bei der Bemessung der Geldbusse ist zwar nach Artikel 48, Ziffer 2, Absatz 2 die finanzielle Lage, das heisst die spezifische Strafempfindlichkeit des Täters, neben dem Verschulden zu berücksichtigen. Trotz dieser Vor-

² Jürg Knaus, Das Problem der kurzfristigen Freiheitsstrafe. Zürich 1973.

schrift sind die Gerichte bisher aus verständlichen Gründen in der Beachtung der Finanzkraft sehr zurückhaltend gewesen. Diese Praxis beruht wohl vor allem darauf, dass die Höhe der Busse eben doch als Gradmesser des Verschuldens angesehen wird, und dass auch die Schwere früherer Verfehlungen in einem späteren Verfahren nach der Höhe der ausgefallten Busse beurteilt wird. Der gutsituierte Täter soll nun nicht wegen seiner finanziellen Lage einen belastenderen Strafregistereintrag bekommen». Soweit Zitat.

Nach jetziger Regelung sind also Beurteilung der Schuld und der finanziellen Verhältnisse durcheinander gemischt. Das macht die Sache schwierig und in vielen Fällen unbefriedigend. Das hat zur Folge, dass die Schuld stärker betont wird, die Beurteilung der finanziellen Verhältnisse zweitrangig ist. Somit wird die Busse in vielen Fällen für den Betroffenen nicht zu einer echten Strafe, es sei denn, er erhalte deswegen einen Strafregistereintrag.

Bei dem in den skandinavischen Ländern seit einigen Jahrzehnten, in der Bundesrepublik Deutschland sowie Oesterreich seit dem 1. Januar dieses Jahres geltenden, zum Teil leicht differierenden Tagesbussensystem wird hingegen in einem ersten Schritt nur die Schuldbemessung der Tat vorgenommen. Die Schuld wird in Tagessätzen festgehalten. Die Zahl der Tagessätze soll einzig und allein der Schuld entsprechen. Erst in einem zweiten Schritt wird die individuelle Bemessung vorgenommen, das heisst ein sog. Tagessatz auf Grund des jährlich versteuerten Einkommens und Vermögens errechnet.

Ich habe versucht, mich mit einigen Einwänden zu dieser Art der Geldstrafe vertraut zu machen. Sicher sind Einzelfragen dazu näher zu prüfen. Die Sache hat aber einen grundsätzlichen Aspekt. Und deswegen meine ich, lohnt es sich, die Angelegenheit zu prüfen. Ich fasse nochmals kurz zusammen: Das Tagesbussensystem wirkt in verschiedener Hinsicht ausgleichend: der Richter kann die Schuldbemessung vornehmen, ohne die Finanzen des Strafbaren oder gar einen deswegen aus der höheren Strafe resultierenden Strafregistereintrag zu beachten. Wegen der Tagessätze auf Grund des Einkommens und Vermögens wirkt sich die Geldstrafe in jedem Fall als Strafe aus und wird nie zur Farce. Dadurch werden Vorurteile gegenüber der Justiz abgebaut. Und schliesslich hat die Praxis gezeigt, dass gerechte, das heisst also treffende Geldstrafen vorbeugend gegen Rückfälligkeit wirken. Zudem sind Geldstrafen nicht mit den Mängeln der kurzen Freiheitsstrafen belastet. Im Notfall könnte die Zahl der Tagessätze auch als Grundlage bei der Umwandlung der Geldstrafe in Haft massgebend sein.

Dass auch bei der Revision im Jahre 1969 ein Unbehagen bei Artikel 48, der die Geldstrafen regelt, mit im Spiele war, zeigt die Tatsache, dass man damals immerhin von der Höchstsumme von 20 000 auf 40 000 Fran-

ken hinaufgegangen ist. Mich hat dieses Unbehagen seit Jahren begleitet. Auf Grund vieler Gespräche mit Insidern im Strafvollzug oder der dazugehörigen Wissenschaft sowie auf Grund verschiedener Lektüre bin ich zu dem im Postulat formulierten Vorschlag gekommen.

Zum Schluss möchte ich nur noch kurz erwähnen, dass mein Postulat auf eine grundlegende Reform abzielt, die nicht einmal Geld kostet. Das sollte die Zustimmung in einer Zeit knapper Finanzen erleichtern.

Die Beseitigung oder zumindest wirkungsvolle Zurückdrängung aller Freiheitsstrafen unter sechs Monaten muss als unumstössliche Forderung für unsere künftige Reformdiskussion verstanden werden. An die Stelle der kurzfristigen Freiheitsstrafe müssen tragfähige Surrogate treten, die einerseits die Nachteile der Freiheitsstrafe vermeiden und andererseits keine Lücke im Sanktionensystem entstehen lassen. Es versteht sich von selbst, dass der Gesetzgeber dabei nicht unerprobte Neuerungen einführen darf. Die Ersatzlösungen müssen auch vom Schuldprinzip her als gerechtfertigt erscheinen. Sie sollten so gestaltet werden, dass sie es dem Verurteilten erlauben, nach dem Masse seiner Schuld eine positive soziale Leistung zu erbringen und nicht bloss ein repressives Übel zu erleiden.

Jürg Knaus «Das Problem der kurzfristigen Freiheitsstrafe»
